

Vernehmlassungsbericht Charta Parc Adula vom 9. November 2015 bis 1. Februar 2016



Roveredo, 15. September 2016

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Öffentliche Auflagen der Charta und der Raumplanungsinstrumente
 - 1.2 Mitwirkungsverfahren Charta
 - 1.3 Inhaltliche Schwerpunkte und Ausblick

- 2. Statuten**
 - 2.1 Überblick
 - 2.2 Wichtigste Änderungen

- 3. Parkvertrag**
 - 3.1 Überblick
 - 3.2 Wichtigste Änderungen

- 4. Nutzungsreglement Kernzone**
 - 4.1 Einleitung
 - 4.2 Änderungen
 - Ziff. I Geltungsbereich
 - Ziff. II-IV Anwendbares Recht / Umsetzung / Bekanntmachung
 - Ziff. V Parkspezifische Anwendung von Art. 17 PÄV
 - Ziff. V.1. Wege und Parkrouten inkl. Aufenthaltsbereiche
 - Ziff. V.2. Mitführen von Tieren
 - Ziff. V.3. Fahrzeuge und Luftfahrzeuge
 - Ziff. V.4. Bauten und Anlagen
 - Ziff. V.5. Bodenveränderungen
 - Ziff. V.6. Landwirtschaftliche Nutzung
 - Ziff. V.7. Wald
 - Ziff. V.8. Fischerei
 - Ziff. V.9. Jagd
 - Ziff. V.10. Sammeln
 - Ziff. V.11. Weitere Verhaltensregeln in der Kernzone
 - Ziff. V.12. Kennzeichnung

- 5. Zehnjähriger Managementplan**
 - 5.1 Überblick
 - 5.2 Wichtigste Änderungen

- 6. Räumliche Sicherung**

1. Einleitung

1.1 Öffentliche Auflagen der Charta und der Raumplanungsinstrumente

Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Änderungen an der Charta, die gestützt auf die Anträge aus der öffentlichen Auflage und aufgrund von Hinweisen des Bundes und der Kantone Graubünden und Tessin vorgenommen wurden. Folgende Dokumente werden zusammen als „Charta“ bezeichnet:

- Statuten
- Parkvertrag
- Nutzungsreglement Kernzone
- Zehnjähriger Managementplan

Die räumliche Sicherung im Sinne von Art. 27 erfolgt mit Mitteln der Richt- und Nutzungsplanung gemäss eidgenössischem und kantonalem Raumplanungsrecht. Die Entwürfe dieser Raumplanungsinstrumente sind nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen separat öffentlich aufgelegt worden. Über die Ergebnisse dieses Mitwirkungsverfahrens wird von den zuständigen Stellen der Kantone GR/TI, von den Regionalverbänden GR und von den einzelnen Parkgemeinden separat Bericht erstattet.

1.2 Mitwirkungsverfahren Charta

Die Charta wurde vom 9. November 2015 bis am 1. Februar 2016 öffentlich aufgelegt. Es sind über 90 Stellungnahmen mit insgesamt über 730 Anträgen eingegangen. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen des Bundes und der Kantone Graubünden und Tessin hat der Leitungsausschuss des Parc Adula die Behandlung der einzelnen Anträge durchberaten und auf Antrag der Direktion die nötigen Änderungen an der Vorlage beschlossen. Vorgängig wurden viele Anträge in vertiefenden Gesprächen mit einzelnen Interessenten geklärt.

Die Beantwortung der einzelnen Anträge wurde wie folgt kategorisiert:

- *berücksichtigt* (mit entsprechender Änderung eines Dokumentes der Charta)
- *nicht berücksichtigt* (mit Begründung, weshalb keine Anpassung der Charta nötig oder möglich ist)
- *teilweise berücksichtigt*
- *Erläuterungen* (wenn der Antrag hauptsächlich eine Verständnisfrage ist)
- *bereits erfüllt*
- *nicht Gegenstand der Vorlage*

Erwartungsgemäss wurden von verschiedenen Interessengruppen Anträge gestellt, die sich teilweise widersprechen. Dies betrifft insbesondere drei Themen in der Kernzone: Die Wege und Parkrouten (Bergsportler wollen mehr, Wildhüter wollen weniger), die Abgrenzung der Weideflächen (Eigentümer wollen grössere, Wildhüter und Umweltorganisationen wollen kleinere) sowie die Zulässigkeit der

Regulierung von Rothirsch- und Steinbockbeständen. In diesen Bereichen wurden die Regelungen gemäss Vernehmlassungsvorlage vorab aus zwei Gründen unverändert beibehalten. Auf einer Seite sind die gefundenen Lösungen das Ergebnis von Kompromissen, die mit allen massgebenden Interessengruppen ausgehandelt wurden, auf der anderen Seite liegen für die betreffenden Regelungen positive Einschätzungen von Bund und Kantonen für die Errichtung des Parks vor.

Wie einleitend erwähnt, gibt dieser Bericht lediglich einen Überblick zu den Ergebnissen der öffentlichen Auflage und zu den vorgenommenen Änderungen an der Charta. Eine detaillierte Auflistung aller Anträge aus dem Mitwirkungsverfahren mit Beantwortung und Entscheid über deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung ist bei der Direktion der Parkträgerschaft vorhanden; die Antragstellenden können sich bei Bedarf individuell bei der Direktion über die Behandlung ihrer Anträge informieren. Zudem steht ab Oktober 2016 die Charta Parc Adula online zur Verfügung (www.parcadula.ch).

1.3 Inhaltliche Schwerpunkte und Ausblick

Die allermeisten Anträge wurden zur Organisation und zum Nutzungsreglement Kernzone gestellt. Wo ein berücksichtigter Antrag nicht direkt zu einer Änderung der Statuten, des Parkvertrags oder des Nutzungsreglements geführt hat, war in vielen Fällen eine Präzisierung im Managementplan nötig, welcher diesbezüglich überwiegend erläuternden Charakter hat.

Mit der Überarbeitung der Vorlage für die Vernehmlassung sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass in den einzelnen Gemeinden über das Parkprojekt abgestimmt und der Bund das Parklabel erteilen kann. Ab Start der ersten Betriebsphase sind viele wesentliche Arbeiten definitiv an die Hand zu nehmen. Als Beispiele seien an dieser Stelle erwähnt: die Wahl der Forschungs- und Labelkommission, Entscheide über die Lokalisierung von Parkinfrastrukturen (Geschäftssitz, Info- und Besucherzentren), die Erstellung des Inventars über bestehende Bauten in der Kernzone als Grundlage für Kooperationsvereinbarungen oder auch die Etablierung der nötigen Instrumente für das Monitoring.

Als Voraussetzung für den Start der Betriebsphase müssen also nicht alle Probleme bereits gelöst und die anstehenden Aufgaben definitiv in Angriff genommen sein. Mit der Charta ist aber der Rahmen gegeben, dass das Parkprojekt gestützt auf langfristig verlässliche organisatorische und finanzielle Grundlagen kontinuierlich weiter entwickelt werden kann. Mit den einzelnen Instrumenten der Charta und der 4-jährlichen Programmplanung ist also sichergestellt, dass das Parkprojekt den jeweiligen Anforderungen entsprechend laufend aktualisiert werden kann (insb. Durchführung neuer Projekte und nötigenfalls geänderte Priorisierung laufender Aufgaben).

Ein „JA“ zur Charta und zur Errichtung des Parks ist somit in erster Linie Ausdruck des Willens der Bevölkerung aller Parkgemeinden, dass sie die Gesamtentwicklung im Parkgebiet nach vorgegebenen Spielregeln gemeinsam gestalten will.

2. Statuten

2.1 Überblick

- a. Die Statuten sind die „Verfassung“ der Parkträgerschaft. Sie regeln insbesondere die Zuständigkeiten der verschiedenen Vereinsorgane und die Finanzierung des Parkbetriebs. Im Gegensatz zum Parkvertrag, welcher für jede 10-jährige Betriebsphase von den Parkgemeinden neu geschlossen werden muss, gelten die Statuten unbefristet, d.h. so lange der Vereinszweck erfüllt werden kann.
- Ihrer Funktion entsprechend sind die Statuten abstrakt. Konkrete regionale Ziele oder einzelne Projekte können nicht in den Statuten festgeschrieben werden. Für viele Anträge muss deshalb auf den Managementplan und die 4-Jahres-Programmplanung verwiesen werden.
- b. Für die Betriebsphase ist es wichtig, dass die Parkgemeinden die nötigen Einflussmöglichkeiten haben, um die Verantwortung für die Qualität des Parkbetriebs gegenüber dem Bund und den Kantonen übernehmen zu können. Andere öffentliche und private Institutionen oder Personen können in der Zusammenarbeit mit der Parkträgerschaft – und dabei insbesondere mit der Initiierung und bei der Durchführung von einzelnen Projekten – ihre Interessen einbringen und gezielt mit eigenen Aktivitäten laufend auf den Parkbetrieb Einfluss nehmen.
- Verschiedene Einwander haben beantragt, dass neben den ständigen Fach- und Begleitkommissionen gemäss Art. 15 der Statuten eine spezielle Fachkommission zu etablieren sei, welche unter Einbezug der Kantone, des Bundes und der Umweltorganisationen gebildet werden solle zur Begleitung der Gemeinden in ihrer nachhaltigen Entwicklung und zur Überprüfung der Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV). Eine derartige „Kontrollkommission“ innerhalb der Parkträgerschaft würde zu unnötigen Doppelspurigkeiten führen. Die Zusammenarbeit mit Stellen der Kantone und des Bundes erfolgt in den verschiedenen Sachbereichen nach den einschlägigen Gesetzesgrundlagen und in den bewährten Formen. Eine Vermischung der Kompetenzen ist nicht erwünscht, insbesondere weil die Parkträgerschaft für die Qualitätssicherung verantwortlich ist, und weil die Kantone und der Bund aufgrund ihrer Aufsichtsfunktionen tätig werden. Wie die fachliche Unterstützung durch diese Behörden ist auch die Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden und anderen Institutionen erwünscht und wird bereits heute in vielen einzelnen Projekten praktiziert. Eine formelle Mitverantwortung aller dieser Institutionen auf Stufe Trägerschaft ist nicht vorgesehen, damit die Rollen und Verantwortlichkeiten klar bleiben und auch die demokratischen Rechte und Mitgestaltungsmöglichkeiten in den einzelnen Gemeinden erhalten bleiben.
- Die Labelvergabe und die Leistungsaufträge mit den entsprechenden Kontrollmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten stellen die strategische Qualitätssicherung ausreichend sicher.

2.2 Wichtigste Änderungen

- a. Art. 8: Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Parkträgerschaft ist gegenüber dem Entwurf für die Vernehmlassung vergrössert worden. Anstelle der früher vorgesehenen Regelung, wonach jede Gemeinde eine Person delegiert, bemisst sich die Zahl der Delegierten neu auch nach dem Flächenanteil Kernzone auf Gemeindegebiet (geänderter Art. 8 Abs. 2 Statuten). Zudem werden die Bürgergemeinden ihrer Rolle und ihrem Stellenwert entsprechend formell in der Mitgliederversammlung eingebunden: Die Tessiner Gemeinden mit zwei oder mehr Delegierten sind verpflichtet, mindestens einen Vertreter der Bürgergemeinden als Delegierten zu bestimmen – bei über vier Delegierten mindestens zwei (neuer Art. 8a Statuten).

Aufgrund dieser Bestimmungen ergeben sich folgende Delegationen der Gemeinden:

	Gemeinde	Kernzone	Total Delegierte
Moesano			7
Buseno	1		1
Calanca	1		1
Rossa	1	1	2
Mesocco	1	1	2
Soazza	1		1
Surselva			10
Disentis / Mustér	1		1
Lumnezia (Vrin)	1	1	2
Medel (Lucmagn)	1	1	2
Sumvitg	1	1	2
Trun	1		1
Vals	1	1	2
Valle di Blenio			9
Acquarossa	1		1
Blenio	1	5	6
Serravalle	1	1	2
Rheinwald			4
Hinterrhein	1	1	2
Nufenen	1		1
Splügen	1		1
	17	13	30

- b. Art. 11: Die Tessiner Gemeinden haben neu Anspruch auf mindestens zwei Vertreter im Vorstand (geänderter Art. 11 Abs. 2 Statuten). Der Vorstand besteht seiner Funktion als Exekutivorgan entsprechend aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern (Abs. 1). Mit den neuen Statuten erübrigt sich die Konstituierung eines Vorstands-Ausschusses.

3. Parkvertrag

3.1 Überblick

- a. Mit dem Parkvertrag legen die einzelnen beteiligten Parkgemeinden und der Verein Parc Adula die Grundsätze für die Entwicklung des Nationalparks während der ersten zehnjährigen Betriebsphase fest. Parkvertrag und Managementplan sind auf einen Horizont von 10 Jahren ausgelegt und unterscheiden sich wie folgt:
- Der Parkvertrag regelt den Rahmen, d.h. insbesondere: Die beteiligten Gemeinden, die Perimeter von Kern- und Umgebungszone, die strategischen Ziele für die erste Betriebsphase sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den einzelnen Gemeinden, den Bürgergemeinden und mit Dritten.
 - Der Managementplan zeigt demgegenüber detailliert auf, mit welchen konkreten Massnahmen die Ziele für die erste zehnjährige Betriebsphase erreicht werden können. Entsprechend ausführlich sind darin die aktuelle Ausgangslage und der wesentliche Handlungsbedarf beschrieben, gegliedert nach einzelnen „Handlungsfeldern“ (Biodiversität und Landschaft / Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen / Sensibilisierung und Umweltbildung / Forschung / Management, Kommunikation und Räumliche Sicherung).
- b. Bestandteil des Parkvertrags ist das Nutzungsreglement Kernzone (vgl. unten Pkt. 4). Diese beiden Dokumente enthalten die Spielregeln für 10 Jahre. Sie müssen auf Ende der ersten Betriebsphase evaluiert und bei Bedarf für eine zweite Betriebsphase geändert festgesetzt werden. Demgegenüber enthalten der Managementplan und die 4-Jahres-Programmplanung die laufenden Massnahmen und die einzelnen Projekte.
- Verschiedene Einwender haben beantragt, dass einzelne Projekte im Parkvertrag aufgeführt werden oder dass einzelne Themen wie Naturschutz, Bergsport oder Wirtschaftsentwicklung speziell im Parkvertrag erwähnt werden. Diese Anträge sind in die Überarbeitung des Managementplans eingeflossen und können in die 4-Jahres-Programmplanung eingebracht werden.
 - Verschiedene Einwender haben beantragt, es seien alle einschlägigen Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) als strategische Ziele aufzuführen. Eine derartige Wiederholung der Gesetzesgrundlagen ist nicht nötig, weil diese Bestimmungen im Vollzug anwendbar sind und bleiben; und sie ist nicht sinnvoll, weil die strategischen Ziele im Parkvertrag auf die konkreten Aufgaben in den nächsten 10 Jahren zugeschnitten sind. Wie oben erwähnt, können diese Ziele bei Bedarf für eine zweite Betriebsphase geändert und neu priorisiert werden. Eine Priorisierung im Parkvertrag ist wichtig als Grundlage für die Überprüfung der Zielerreichung über eine ganze Betriebsphase.

3.2 Wichtigste Änderungen

- a. Ziff. 5: Streichung von Ziff. 5.3. Auf eine Aussage zur regulatorischen Behandlung von Flächen in der Umgebungszone wird verzichtet (ersatzlose Streichung von Ziff. 5.3 gemäss Vernehmlassungsvorlage). Die inhaltlichen Ziele zur Entwicklung der Umgebungszone ergeben sich aus dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV); die Gemeinden sorgen gestützt auf die Ziffern 3 und 4 eigenverantwortlich für eine entsprechende nachhaltige Entwicklung. Formell war Ziff. 5.3 der Vernehmlassungsvorlage also nicht nötig.
- Ausdrücklich festzustellen ist, dass sich mit Festlegung der Umgebungszone an der heute geltenden Nutzungsplanung der Gemeinden nichts ändert.**
- Das Baugesetz und der Zonenplan können später in den unverändert geltenden Verfahren und mit unveränderten Zuständigkeiten von der einzelnen Gemeinde revidiert werden.
- Beispiel: Wenn die Förderung und die Entwicklung des örtlichen Gewerbes in einer Art und Weise gelingt, dass eine Vergrösserung der Gewerbezone nötig und an der betreffenden Stelle zweckmässig ist, kann der Zonenplan entsprechend angepasst werden (z.B. Ausbau einer Schreinerei oder Neuansiedlung eines Betriebs, der Arbeitsplätze in der Region schafft). Bauten ausserhalb der Bauzonen (insb. auch landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone) werden in der Umgebungszone unverändert nach den einschlägigen Bestimmungen des eidg. Raumplanungsgesetzes beurteilt (Art. 22 ff. RPG) und über das Baugesuch wird von der zuständigen kantonalen Stellen entschieden (Art. 25 Abs. 2 RPG).
- b. Ziff. 6: Neue Ziff. 6.2. Weil die Parkträgerschaft ausschliesslich durch die beteiligten politischen Gemeinden gebildet wird, ist eine ausdrückliche Klärung der Zusammenarbeit mit allen weiteren Beteiligten und Betroffenen nötig. Unter „Aufgaben der Trägerschaft“ ist deshalb neben der Klarstellung betreffend der Verantwortung für Betrieb und Qualitätssicherung (Ziff. 6.1) eine komplett überarbeitete Bestimmung über die Zusammenarbeit formuliert worden: Ziff. 6.2 führt neu alle Beteiligten und Betroffenen (Bürgergemeinden, Bevölkerung, öffentlichen Stellen, Ämter, Institutionen, ecc.) auf und stellt klar, dass diese Projekte initiieren können, und dass sie zwingend in Planung und Durchführung von Projekten sachgerecht einzubeziehen sind.

4. Nutzungsreglement Kernzone

4.1 Einleitung

Das Nutzungsreglement umschreibt die spezifische Anwendung der gesetzlichen Anforderungen an die Kernzone des Parc Adula. Als Anhang zum Parkvertrag ist es formell für die erste 10-jährige Betriebsphase gültig. Daraus ergeben sich drei wichtige Feststellungen.

- Erstens: Im Nutzungsreglement sind nicht alle einschlägig anwendbaren Gesetzesbestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zu wiederholen; diesbezüglich kann das Nutzungsreglement als Präzisierung und Auslegungshilfe der Gesetzesgrundlagen angesehen werden.
- Zweitens: Das Nutzungsreglement ist nötigenfalls zusammen mit dem Beschluss über den Parkvertrag für eine weitere zehnjährige Betriebsphase zu ändern; die aus heutiger Sicht nötigen Festlegungen sind also nicht in Stein gemeisselt und müssen gestützt auf die künftige tatsächliche Entwicklung des Parks ständig auf ihre Zweckmässigkeit und Effektivität überprüft werden (Monitoring und Erfolgskontrolle).
- Drittens: Das Nutzungsreglement ist als Reglement relativ abstrakt (wie z.B. Verordnungstexte) und kann deshalb nicht jede Einzelheit für jede denkbare Situation im Voraus regeln. Viele Umsetzungsmassnahmen sind separat in Kooperationsvereinbarungen zu regeln (z.B. zum Betrieb einzelner Alpen) oder gestützt auf das Monitoring laufend im Detail zu planen (z.B. Besucher- und Wildtiermanagement).

4.2 Änderungen (rein redaktionelle Änderungen nicht aufgeführt)

Ziff. I Geltungsbereich

Die Kernzone wurde an insgesamt sechs Orten in den Gemeinden Calanca, Blenio, Sumvitg, Hinterrhein und Mesocco geändert.

Zwei dieser Veränderungen des Perimeters waren zur Vermeidung von Konflikten im Bereich des Wildtiermanagements nötig.

Eine Veränderung betrifft die Strassenerschliessung des Val Camadra. Eine weitere betrifft Garzott, damit die umliegenden Wälder wie bisher genutzt werden können.

Auf Wunsch der Gemeinde Calanca wurde ihr kleiner Kernzonenteil gestrichen.

Die letzte Veränderung betrifft die Umgebung des Schiessplatzes Hinterrhein, welcher auf Intervention des Bundes zum Teil aus der Kernzone ausgeschlossen werden musste: Hier ist die an den Schiessplatz angrenzende Kernzone verkleinert worden und in demselben Masse wurde die betreffende Fläche der Umgebungszone zugewiesen (als Pufferzone zum Schiessplatzperimeter).

Ziff. II-IV Anwendbares Recht / Umsetzung / Bekanntmachung

Zu diesen Punkten wurden keine Anträge gestellt.

Ziff. V Parkspezifische Anwendung von Art. 17 PÄV

Ziff. V.1. Wege und Parkrouten inkl. Aufenthaltsbereiche

a. Generelles

- Die Kernzone darf grundsätzlich nur auf den bezeichneten Wegen (durchwegs markiert) begangen werden sowie auf den Parkrouten. Die Parkrouten sind nicht durchwegs markiert und lassen Spielraum für Aufstiege je nach Beschaffenheit des Geländes (z.B. Geröllhalden im Sommer) oder je nach Schnee- und Witterungsverhältnissen (im Winter). Dieses sog. Wegegebot gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a PÄV ist unverhandelbar.

Entsprechend konnten Anträge auf gänzlichen Verzicht oder auf gebietsweise Lockerung des Wegegebots nicht berücksichtigt werden.

Für spezielle Nutzergruppen sind Ausnahmen vorgesehen (vgl. nachstehend zu Ziff. V./1.1./b.)

- Einige Fragen betrafen das konkrete Weg- und Parkroutennetz, das nach wie vor begangen werden darf.
Das Weg- und Parkroutennetz ist in einem aufwändigen partizipativen Prozess unter Einbezug aller wichtigen Interessengruppen bestimmt worden. Es muss den Erfordernissen des Prozessschutzes genügen (insbesondere auch Störungsfreiheit des Wildes) und gleichzeitig die Interessen der Wanderer und Bergsportler wahren.

Die vielen Anträge auf Ausdehnung des Parkroutennetzes konnten nicht berücksichtigt werden, weil das festgelegte Netz für die Kernzone aus Sicht des Bundesamtes für Umwelt relativ dicht ist und mit weiteren Parkrouten übermässige Konflikte mit dem Prozessschutz und den Wildtieren entstehen würden (zu den zwei berücksichtigten Anträgen vgl. unten zu Ziff. 1.2 Anhang B1). Die Anträge auf Streichung von Wegen oder Parkrouten wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, damit der Besuch der Kernzone attraktiv bleibt.

- Anträge auf Streichung einzelner Parkrouten wurden insbesondere von einer Umweltorganisation, einigen Bündner Wildhütern, dem Amt für Jagd und Fischerei Graubünden und von einer Gemeinde gestellt. Wo entsprechende Konflikte offensichtlich sind, wurde die Kernzone angepasst (vgl. oben zu Ziff. I.). Im übrigen wurde das Netz nicht angepasst.
Gestützt auf das vorgesehene Monitoring können je nach Entwicklung und Verhalten der Wildtier-Bestände in der Betriebsphase gezielt Anpassungen vorgenommen werden. In der vorgesehenen Begleitkommission „Wege und Parkrouten“ werden z.B. auch SAC-Sektionen die Möglichkeit haben, Vorschläge einzubringen.
- b. Änderungen im Einzelnen
 - Spezialbestimmungen im Bereich der Schiessplätze (Ziff. V/1.1/a.)
Zur Klarstellung sind diese Anforderungen an den militärischen Betrieb neu ausdrücklich aufgeführt.
 - Entbindung vom Wegegebot (Ziff. V./1.1/b.)
Die Vorlage für die Vernehmlassung enthielt keine ausdrückliche Regelung für Personen, die sich aufgrund ihrer speziellen Tätigkeit in der Kernzone auch abseits des Weg- und Parkroutennetzes bewegen müssen. Im Sinne einer Klarstellung und formell als Ausnahme vom Wegegebot ist deshalb Ziff. 1.1 mit einem neuen Absatz ergänzt worden. Die Regelung zur Kennzeichnung (Ziff. V./12) bleibt unverändert, damit die Legitimation zum Abweichen vom Wegegebot klar ersichtlich ist.
 - Baden in Aufenthaltsbereichen (Ziff. V./1.2/c).
Als Ausnahme vom Badeverbot, das im übrigen generell weiterhin gilt (Ziff. V./11./b), darf in Aufenthaltsbereichen gebadet werden. Aufenthaltsbereiche dienen insbesondere zum längeren Rasten und Spielen; im Sommer gehört auch eine Abkühlung dazu.
 - Zwei zusätzliche Alpine Parkrouten im Sommer (Anhang B1 zu Ziff. V./1.2)
Damit die nicht mehr betriebenen Alpen Nomnom und Bedoleta auf Gemeindegebiet Rossa zugänglich bleiben, sind zwei entsprechende Parkrouten bezeichnet worden.

Ziff. V.2. Mitführen von Tieren

a. Generelles

- Viele Anträge forderten, dass Hunde nach wie vor an der Leine mitgeführt werden dürfen. Einzelne Anträge forderten gar zusätzlich einen Verzicht auf Leinenzwang.
Diese Forderungen vertragen sich nicht mit dem Grundanliegen der Kernzone: Der Prozessschutz erfordert insbesondere auch die Störungsfreiheit der Wildtiere, welche durch Hunden nicht gewährleistet werden kann. Die nötigen untergeordneten Ausnahmen sind neu ausdrücklich im Kernzonenreglement aufgeführt (vgl. nachstehend b).

b. Änderungen im Einzelnen

- Entbindung vom Leinenzwang für Arbeitshunde (Ziff. V./2.2)
Diese Regelung betreffend die Herdenschutz- und Hüttenhunde ist mit dem ausdrücklichen Hinweis ergänzt worden, dass kein Leinenzwang besteht, soweit dies der Arbeitszweck erfordert. Der Umgang mit Hunden der Wildhut richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen und nach den Weisungen der kantonalen Jagdorgane; diesbezüglich besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf.
- Hunde von Eigentümern bestandesgeschützter Bauten (Ziff. V./2.3)
Diese neu eingefügte Bestimmung erlaubt es den Besitzern bestandesgeschützter Bauten in der Kernzone, ihre Hunde an der Leine mitzuführen. Diese Hunde müssen beim Gebäude im Freien dauernd angeleint bleiben. Diese Abweichung vom generellen Verbot gilt nur für die Eigentümer, also ausdrücklich nicht für deren Gäste oder für Mieter.
- Saumtiere (Ziff. V./2.4)
Die Bestimmung über den Materialtransport mit Tieren (Ziff. V./2.3 gemäss Entwurf für die Vernehmlassung) wurde geändert. Die verallgemeinerte Formulierung „Saumtiere“ (anstelle von „übliche Lasttiere wie Esel und Maultiere“) nimmt nicht vorweg, mit welcher Tierart diese Transporte durchgeführt werden. Zudem ist es mit der neuen Regelung denkbar, dass Materialtransporte für Hütten mit Trekkings kombiniert werden. Die Neuerung hat bei den zuständigen kantonalen Stellen Skepsis ausgelöst. Ob im Einzelfall z.B. mit Lamas oder mit Geissen Transporte durchgeführt werden können, muss aber nicht mit dem Nutzungsreglement abschliessend entschieden werden. Denn derartige Transporte dürfen generell nur gestützt auf eine entsprechende Kooperationsvereinbarung durchgeführt werden, weshalb angemessene Lösungen im Einzelfall später auszuhandeln sind; vor Vertragsschluss werden die kantonalen Behörden anzuhören sein, weil es sich formell um eine Abweichung von Art. 17 Abs. 1 lit. a. handelt.

Ziff. V.3. Fahrzeuge und Luftfahrzeuge

a. Generelles

- Die Regelung über die Versorgung von Nutzungen, die in der Kernzone zulässig sind, blieb unbestritten und ist entsprechend unverändert (Ziff. V./3.2).
Hingegen haben verschiedene Einwander beantragt, es seien Flüge zu Sportzwecken nach wie vor zu erlauben (insb. Überflüge mit Gleitschirmen oder Deltaseglern). Diese Anträge können nicht berücksichtigt werden, weil das Überflugverbot vorab die Störungsfreiheit der Wildtiere sicher stellt, und zwar insbesondere auch der Vögel. Zudem soll in der Kernzone ausdrücklich auch ein ungestörtes Naturerlebnis ermöglicht werden können.

b. Änderungen im Einzelnen

- Rettung von Menschen (Ziff. V./3.3/a.)
Für die Rettung von Menschen wird neu nicht nur auf Helikopterflüge verwiesen. Dass die entsprechenden Transporte „mit dem fallweise geeigneten Transportmittel“ durchgeführt werden können, stellt klar, dass alles Nötige unternommen werden kann. Weil im Gegensatz zur Rettung von Tieren gemäss lit. b derselben Bestimmung keine Rücksprache mit den zuständigen Behörden nötig ist, ist auch klar, dass jedermann umgehend mit den geeigneten Mitteln Hilfe leisten darf – und muss!
- Luftfahrt im besonderen (Ziff. V./3.4)
Auf Hinweis der Bundesbehörden ist die Bestimmung über die „Dokumentation Helikopterflüge“ gemäss Entwurf für die Vernehmlassung unter Verweis auf die einschlägigen Gesetzesgrundlagen verallgemeinert worden. Zudem enthält sie neu den Hinweis auf die nötige „Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden“.

Ziff. V.4. Bauten und Anlagen

a. Generelles

Zentral ist die Unterscheidung zwischen privaten Bauten gemäss Ziff. 4.1/c (mehrheitlich Rustici), die gemäss Terminologie der Pärkeverordnung nicht im öffentlichen Interesse liegen, und kernzonenkonformen Bauten gemäss Ziff. 4.2 (z.B. Alphütten, Ställe, Hütten für Besucher). Für beide Typen gilt Bestandesschutz. Während private Bauten nur im bisherigen Umfang unterhalten werden dürfen, können kernzonenkonforme Bauten den ausgewiesenen betrieblichen Bedürfnissen entsprechend um- und ausgebaut werden (inkl. ergänzende Neubauten oder Ersatzneubauten auf einer Alp oder von Hütten für Besucher).

- Verschiedene Anträge betreffen die Bestimmung, wonach auch Eigentümer privater Bauten von der Parkträgerschaft darin unterstützt werden, ihre Gebäude unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu optimieren (Ziff. 4.1/b, zweiter Satz). Kritisiert wird, dass damit zusätzlich in diese Gebäude investiert werde, obwohl die Pärkeverordnung deren Beseitigung „bei sich bietender Gelegenheit“ fordert (Art. 17 Abs. 3 PÄV). Diesen Anträgen konnte nicht stattgegeben werden: Wenn ein Gebäude Bestandesschutz genießt, darf es von Verfassungs wegen unterhalten werden. Es gibt keinen Grund, dass dabei nicht auch Verbesserungen wie die Einrichtung einer Solaranlage (zur Substitution von Holz) oder eine umweltschonende Abwasserbeseitigung eingerichtet wird. Solange ein Gebäude nicht vernachlässigt wird und verlottert bzw. solange objektiv ein ununterbrochenes Interesse an dessen Nutzung besteht, ist die Anordnung des Rückbaus im Prinzip ausgeschlossen.
- b. Änderungen im Einzelnen
- Übergangsregelung für bestehende Bauten (Ziff. V./4.1/a, letzter Satz). Solange kein Inventar erstellt und keine Kooperationsvereinbarung geschlossen ist, kann der Umschwung in der bisherigen Art genutzt werden. Dies betrifft vorab den Grasschnitt, eine allfällig bestehende Einzäunung und insbesondere auch die Holznutzung in der unmittelbaren Umgebung. Es macht keinen Sinn, einen massvollen Holzschnitt zu verbieten, wenn als alternative Brennstoffe z.B. mit einem Helikopter angeflogen werden müssten. Vielmehr ist anzustreben, dass in solchen Fällen eine Solaranlage erstellt werden kann (vgl. oben „Generelles“).

Ziff. V.5. Bodenveränderungen

Zum Verbot von Bodenveränderungen sind keine Anträge eingegangen. Es ist offensichtlich, dass z.B. neue Terrassierungen oder die Einrichtung von ausnivellierten Gärten vor Rustici nicht im Sinne des Landschaftsschutzes in der Kernzone sind. Auch der ordentliche Unterhalt von Wegen gab zu keiner Kritik Anlass; er liegt im Anwendungsbereich des Bestandesschutzes (Ziff. V./4.1 a und b).

- Einzig gegen die Bestimmung zum Umgang mit ausserordentlichen Naturereignissen gemäss Ziff. V./5/b wurden einigen Bedenken geäussert. Anträge auf Verzicht von Wiederherstellungsmassnahmen oder die genauere Umschreibung der Voraussetzungen für deren Vornahme wurden nicht berücksichtigt, weil ein entsprechendes totales Verbot nicht verhältnismässig wäre und nach ausserordentlichen Naturereignissen die Situation individuell zu beurteilen ist. Anschliessend ist im Einzelfall mit allen Beteiligten und Betroffenen zu bestimmen, welche Massnahmen getroffen werden sollen. Mit dem Nutzungsreglement der Kernzone können zweckmässige Lösungen nicht im Voraus umschrieben werden.

Ziff. V.6. Landwirtschaftliche Nutzung

a. Generelles

Unabhängig von der Errichtung des Nationalparks ist die künftige Entwicklung einzelner Alpen schwer abschätzbar. Sie hängt in erster Linie von den Aktivitäten und Möglichkeiten ihrer Besitzer und Bewirtschafter sowie von der Landwirtschaftspolitik des Bundes ab. Dies gilt auch für die Alpen in der Kernzone.

- Viele Anträge betreffen die konkrete Bewirtschaftung einzelner Alpen mit Fragen zur Zulässigkeit von Einzäunungen, der Holzgewinnung auf Waldweiden, dem Umgang mit Herdenschutzhunden, der zulässigen Bestossung oder auch zur Förderung einheimischer Rassen. Derartige Themen sind in der Betriebsphase für jede einzelne Alp zu prüfen und im Betriebskonzept oder mit anderen Mitteln zu regeln bzw. zu sichern (Festlegung Normalstoss, individuelle Vereinbarungen).
- Einige Anträge betreffen die Förderung der Alpwirtschaft und bei Bedarf auch entsprechende Vergrösserungen der Weideflächen oder gar die Einrichtung weiterer Betriebsarten (Verzicht auf Beschränkung auf Sömmerungsbetriebe).
Umgekehrt wurden verschiedene Reduktionen der Weideflächen gefordert. Schliesslich ist auch das Ziel in Frage gestellt worden, wonach langfristig eine Reduktion der Weideflächen auf 15% der Kernzonenfläche anzustreben ist. Die Pärkeverordnung lässt die bisherige Alpwirtschaft in der Kernzone als Ausnahme zu, nicht aber deren Förderung in Form von modernen Ausbauten (z.B. Erstellung einer Milchpipeline) oder durch Ausdehnung der Weidefläche. Umgekehrt sind Weideflächen einer später allenfalls aufgegebenen Alp aus dem Weideperimeter gemäss Anhang C zu streichen, damit dort die allgemeinen Bestimmungen von Art. 17 PÄV zur Anwendung kommen können. An den Regelungen wurde deshalb gegenüber dem Entwurf für die Vernehmlassung nichts geändert.

b. Änderungen im Einzelnen

- Definition Betriebskonzept (Ziff. V./6.1/b)
Neu ist ausdrücklich klargestellt, dass sich das Betriebskonzept (als Instrument des Parkbetriebs) auf den Bewirtschaftungsplan gemäss Sömmerungsverordnung des Bundes stützt.
- Umfang Weideflächen und Normalstösse (neue Ziff. V./6.2/c.)
Aufgrund einer entsprechenden Forderung des Bundes ist neu ausdrücklich geregelt, dass Vergrösserungen der Weideflächen und der Normalstösse ausgeschlossen sind. Gegenüber der Fassung gemäss Entwurf für die Vernehmlassung ändert sich damit inhaltlich nichts.
- Entschädigungen für Nutzungsverzicht (neue Ziff. V./6.2/c.)
Neu ist für die Alpen separat und ausdrücklich festgeschrieben, dass Reduktionen der Weideflächen oder der Normalstösse entschädigt werden (allgemein zu Entschädigungen vgl. auch Ziff. III/3.).

Ziff. V.7. Wald

Die knappen Bestimmungen des Entwurfs für die Vernehmlassung sind durch eine ausführliche Darstellung der Ausgangslage und der Ziele (Ziff. 7.1) sowie die detaillierte Umschreibung der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des Waldes in der Kernzone ersetzt worden (Ziff. 7.2). Für die künftige Entwicklung steht im Vordergrund, dass mittel- und langfristig genügend Waldflächen unterhalb der Waldgrenze in ausreichender Qualität entstehen können.

Ziff. V.8. Fischerei

Es wurden keine Anträge gestellt, die den Parkbetrieb betreffen.

Ziff. V.9. Jagd

Zur Vermeidung von Konflikten im Bereiche des Wildtiermanagements sind zwei kleine Flächen aus dem Perimeter Kernzone ausgeschlossen und der Umgebungszone zugewiesen worden (vgl. oben zu Ziff. I „Geltungsbereich“). Mehrere Einwender haben beantragt, dass auf die Möglichkeit zur Regulierung von Rothirschbeständen (Ziff. 9.2) und von Steinbockbeständen (Ziff. 9.4) zu verzichten sei. Diese Anträge konnten nicht berücksichtigt werden, weil die Kernzone keine „Insel“ ist und deshalb die Rothirsch- und die Steinbockbestände nötigenfalls reguliert werden müssen. Die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Nutzungsreglement der Kernzone sind restriktiv und kommen nur ausnahmsweise zur Anwendung, wenn die Natur ausserhalb der Kernzone oder Schutzwälder gefährdet sind, oder wenn ohne diese Massnahmen die betreffenden Populationen selbst übermässigen Schaden nehmen könnten (vgl. dazu auch Ziff. 9.3 zu den Sanitäts- und Kontrollabschüssen).

Die ausnahmsweise Entnahme von Steinböcken in der Kernzone ist nach Vorgabe des Bundes in Absprache mit den Kantonen auf höchstens 10% der Fläche der Kernzone zu begrenzen (Ziff. 9.4); Anträge auf Erhöhung dieser Fläche (z.B. 20%) konnten nicht berücksichtigt werden.

Ziff. V.10. Sammeln

a. Generelles

Das generelle Sammelverbot mit der nötigen Ausnahme für die Forschung blieb unbestritten (Ziff. 10.1).

b. Änderungen im Einzelnen

- Aufgrund von Vorbehalten des Bundes und der Kantone mussten die Voraussetzungen für die Strahlertätigkeit mit einer zusätzlichen Restriktion ergänzt werden.

In der neuen Ziff. 10.2/e ist deshalb eine Kontingentierung vorgeschrieben. Die Strahlertätigkeit in der Kernzone ist bereits heute gering und es bestand deshalb bisher kein Anlass, darüber detailliert Buch zu führen. Für die geforderte Kontingentierung fehlen viele Grundlagen; sie können erst während der ersten Betriebsphase gestützt auf die Zusatzregistrierung und anhand der Meldekarten geschaffen werden (vgl. Ziff. 10.2/c und d). Entsprechend ist auch ein allfällig nötiges Reduktionsziel erst später bestimmbar.

Ziff. V.11. Weitere Verhaltensregeln in der Kernzone

a. Generelles

Die generellen Verhaltensregeln gemäss Ziff. 11. blieben unbestritten.

b. Änderungen im Einzelnen

- In Aufenthaltsbereichen gemäss Ziff. V./1.2/c ist das Baden neu ausdrücklich erlaubt. Aufenthaltsbereiche dienen insbesondere zum längeren Rasten und Spielen; im Sommer gehört wo möglich auch eine Abkühlung dazu.

Ziff. V.12. Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung von Personen, die sich aufgrund ihrer Funktion abweichend von den allgemeinen Verhaltensregeln in der Kernzone bewegen müssen, wurden keine Anträge gestellt.

5. Zehnjähriger Managementplan

5.1 Überblick

- Der Managementplan beschreibt und regelt den Betrieb des Parks für eine jeweils zehnjährige Betriebsphase. Der Managementplan ist Bestandteil des Gesuchs zur Verleihung des Parklabels. Er setzt sich aus zehn Hauptkapiteln zusammen und die Gliederung des Dokumentes erfolgte gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das Vorwort und die Zusammenfassung leiten auf die einzelnen Kapitel über:
 - Biodiversität und Landschaft;
 - Förderung der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen;
 - Sensibilisierung und Umweltbildung;
 - Forschung;
 - Management, Kommunikation und räumliche Sicherung;
 - Fazit und Positionierung;
 - Parkträgerschaft und Organisationsstruktur des Parks;
 - Planung
 - Erfolgskontrolle
- Der Managementplan gibt einen Gesamtüberblick über den Nationalpark - detaillierte Ausführungen zu konkreten Leistungen und einzelnen Projekten des Parks werden in der jeweiligen Vierjahres-Programmvereinbarung aufgelistet.
- Die Anträge aus der öffentlichen Auflage zu Parkvertrag, Nutzungsreglement und Statuten sind auch in die überarbeitete Version des Managementplans vom September 2016 eingeflossen. Dies insbesondere in Form von detaillierteren Erläuterungen und Präzisierungen zur Organisation, zu den Zielen für die erste Betriebsphase sowie zum Betrieb der Kernzone. Zudem war verschiedenes Daten- und Kartenmaterial zu aktualisieren.
- Verschiedene Stellungnahmen enthielten Anträge zu Projektideen für den Betrieb des Parks. Diese sind jedoch aufgrund ihres Detaillierungsgrads nicht direkt in den Managementplan eingeflossen, sondern wurden in einer Projekt Ideenliste erfasst und werden für die Projektblätter im Rahmen der jeweiligen Vierjahres-Programmplanung von der Parkträgerschaft geprüft.
- Verschiedene Gemeinden beantragten, dass gewisse Park-Organisationsstrukturen in der jeweiligen Gemeinde angesiedelt werden. Dies betrifft insbesondere den Sitz der Geschäftsstelle wie auch den Betrieb von Informations- bzw. Besucherzentren. Der jetzige Leitungsausschuss hat als Prinzip beschlossen, dass die definitiven Entscheide vom neuen Vorstand gefällt werden müssen.

5.2 Wichtigste Änderungen

a. Räumlich strategische Ziele für die erste Betriebsphase

Um die strategische Ausrichtung des Parc Adula weiter zu präzisieren, wurden räumliche strategische Ziele definiert. Diese sind nach den drei Höhenstufen des Parks gegliedert: „Gebirgslandschaft mit Sömmerungsgebieten“, „Waldgebiete und Maiensässe“ sowie „Siedlungsraum und Kulturlandschaft“.

Für die Erarbeitung wurden räumliche Ziele berücksichtigt, die in bestehenden Dokumenten enthalten sind, wie z.B. in regionalen Masterplänen, in Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten oder Waldentwicklungsplänen. Die Zielformulierung wurde in Abstimmung mit lokalen Experten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen und der Geschäftsstelle Parc Adula entwickelt, unter Berücksichtigung der räumlich spezifischen Merkmale und der Bedürfnisse der Bevölkerung.

Die räumlich strategischen Ziele werden in den jeweiligen vierjährigen Programmperioden umgesetzt.

Räumliche Einheit	Strategische räumliche Ziele	
Gebirgslandschaft mit Sömmerungsgebieten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Hütten sind aufgewertet und im Besuchermanagementkonzept vom Parc Adula integriert ➤ Die Alpen werden aufgrund der strategischen Regionalkonzepte erhalten und unterstützt ➤ Die historischen Alpenpässe vom Parc Adula sind aufgewertet 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Kulturwege und die Denkmäler des Parc Adula sind bekannt, aufgewertet und besucht
Waldgebiet und Maiensässe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die potenziellen Waldreservate werden gefördert ➤ Offene Flächen von speziellem ökologischen und landschaftlichen Interesse werden erhalten und gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die lokalen Produzenten kennen die Möglichkeiten und Vorteile des Parklabels ➤ Die regionalen Produkte und Angebote werden mit dem Parklabel aufgewertet ➤ Neue nachhaltige touristische Angebote werden kreiert, vernetzt und vermarktet
Siedlungsgebiete und Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Natur- und Kulturlandschaften werden erhalten und aufgewertet ➤ Das Nutzungspotenzial von erneuerbaren Energien ist bekannt ➤ Die Umweltbildung wird in den Schulen und regionalen Bildungszentren gefördert ➤ Die Qualität der touristischen Angebote wird gefördert ➤ Offene Flächen von speziellem ökologischen und landschaftlichen Interesse werden erhalten und gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Parkgebiet ist in der nationalen und internationalen Forschung bekannt ➤ Die Attraktivität der Region wird durch neue Arbeitsplätze gesteigert ➤ Die Besucherlenkung ist optimiert

b. Landschaftsbewertung

Überarbeitet und aktualisiert wurde im Managementplan auch die Landschaftsbewertung.

c. Organisationsstruktur

Es wurde beantragt, die Funktionsweisen und Aufgaben der verschiedenen Organe des Parks klarer darzulegen.

Ebenfalls präzisiert wurden daher die Ausführungen zur Organisationsstruktur des Parks und seiner Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren: Der Verein Parc Adula ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) für den Betrieb und die Qualitätssicherung des Nationalparks zuständig.

Die Parkträgerschaft verpflichtet sich, ihre Ressourcen voll und ganz für die Realisierung von Projekten zur Erreichung der strategischen und operativen Ziele einzusetzen.

Für die Auswahl und Priorisierung von Projekten berücksichtigt die Parkträgerschaft Anträge und Vorschläge von den Gemeinden, den Bürgergemeinden, der Bevölkerung, den öffentlichen Stellen und Ämtern sowie von Institutionen, Stellen und anderen Personen des Privatrechts, die sich innerhalb des Parkperimeters befinden oder ausserhalb sind, aber ein Interesse am Park haben. Die Realisierung erfolgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Betroffenen.

6. Räumliche Sicherung

Der Perimeter der Umgebungszone wurde nur in einem Fall auf Anfrage der Gemeinde und Bürgergemeinde Mesocco verfeinert (Val Curciusa).

In der Umgebungszone bleiben die Zuständigkeiten und Verfahren zum Erlass oder zur Änderung raumplanerischer Instrumente unverändert. **Insbesondere ändert sich mit Festlegung der Umgebungszone nichts an der heute geltenden Nutzungsplanung der Gemeinden.**

Die räumliche Sicherung und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten müssen gemäss Art. 27 der Pärkeverordnung über den Richtplan und die Nutzungsplanung erfolgen.

Diese räumliche Sicherung erfolgt somit mit

- den kantonalen Richtplänen Graubünden und Tessin
- den regionalen Richtplänen Graubünden
- den Ortsplanungen in den Gemeinden mit Kernzonen.

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe für die Raumplanungsinstrumente fand vom 1. Dezember 2015 bis 1. Februar 2016 statt.

Die Bereinigung der Planungsinstrumente erfolgte gestützt auf die während der Auflage eingegangenen Anträge und den Rückmeldungen des Bundes und der Kantone in Abstimmung mit den bereinigten Dokumenten der Charta.

Die bereinigten Planungsinstrumente sind ab Anfang November 2016 auf den Gemeindekanzleien einsehbar.